



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Biomasse Suisse  
Zuständige Stelle: Geschäftsstelle + Vorstand  
Datum: 28/11/2016  
Kategorie: Gesamtschweizerischer Dachverband (ohne Wirtschaft)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Wirtschaftsverband swisscleantech

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Biomasse Suisse fügt untenstehendem Fragebogen dort Informationen hinzu, wo unsere Meinung von derjenigen von swisscleantech abweicht bzw. wir spezifische Ergänzungen haben. In den anderen Punkten stützen wir uns auf die Stellungnahme von swisscleantech und wiederholen die Inputs nicht.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die vorgeschlagene Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes kann das Pariser Abkommen nicht genügend umsetzen:

- Es fehlt die neue, in Paris beschlossene, Zielsetzung für die Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf **“deutlich unter 2 Grad Celsius”** (Pariser Übereinkommen, Art. 2).
- Ebenso fehlt die explizite Erweiterung der Zielsetzung, dass **“nach Möglichkeit der Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius”** zu begrenzen sei (ebd.).
- Weiter fehlen Vorschläge für **höhere Ambitionen vor 2020** (UNFCCC Beschluss zum Pariser Übereinkommen 1/CP.21, vgl. Fussnote 2).
- Und es fehlt ein **Langfristziel für netto null Emissionen** (wie im Artikel 4 des Pariser Übereinkommens formuliert). Ohne ein solches Ziel ist die proklamierte Stabilisierung der Klimaerwärmung gemäss bestem wissenschaftlichen Wissen nicht erreichbar.
- Ferner ignoriert die Vorlage die Verpflichtung der Schweiz (Pariser Übereinkommen, Art. 4.3 & 1/CP.21 Paragraph 114), steigende Finanzierungsbeiträge an internationale Klimaschutz-Vorhaben (sog. **Klimafinanzierung**) zu mobilisieren. Die Vorlage veranschlagt dafür 450 - 1100 Mio. CHF pro Jahr. Ohne neue Instrumente ist eine – möglichst verursachergerechte – Finanzierung mittelfristig nicht sichergestellt.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Ratifikation und Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ist im langfristigen Interesse unseres Landes. Erstmals wird ein internationales Klimaabkommen mit konkreten Zielen von über 195 Staaten, die zusammen für 98% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, gestützt. Wichtige Vertragspartner, darunter die Europäische Union oder die USA aber auch aufstrebende Länder wie zum Beispiel Indien, haben das Abkommen bereits ratifiziert. Die Schweiz war im Rahmen der Pariser Klimakonferenz COP21 Mitglied der High Ambition Coalition – die sich unter anderem für die Verankerung eines 1.5°C Erwärmungsziels eingesetzt hat – und gehört zu den Erstunterzeichnern des Pariser Klimaabkommens. **Als Innovationsführerin und Industrieland muss sie deshalb das Momentum nützen und eine rasche Ratifikation anstreben.** Eine rasche Ratifizierung bringt der Schweiz auch das volle Mitspracherecht bei den Verhandlungen über die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Eine Nicht-Ratifikation birgt gewichtige Risiken für die diplomatischen Beziehungen der Schweiz und stellt nicht zuletzt auch ein grosses Reputationsrisiko dar. Die Glaubwürdigkeit des Cleantech-Standorts Schweiz wäre damit zerstört.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sprechen uns grundsätzlich für eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU aus, wenn auch mit zwingenden Vorbehalten:

- Zum einen zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem Emissionshandelssystem der EU gewichtige Mängel. Der Preis für CO<sub>2</sub> ist sehr tief und bietet heute keinen Anreiz, CO<sub>2</sub> einzusparen. Ein Zusammenschluss sollte deshalb erst dann vollzogen werden, wenn die EU das System reformiert hat, so dass die Preise eine Wirkung entfalten und die externen Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen tatsächlich abgebildet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Instrument überhaupt nicht greift – auch bei einem Zusammenschluss natürlich auch in der Schweiz nicht.
- Allfällige neue Gaskombikraftwerke hingegen sollten unserer Einschätzung nach nicht von ihrer Emissionskompensationspflicht im Inland befreit und vollständig einem EHS unterstellt werden. Wir schlagen vor, dass zumindest ein substanzieller Anteil der Emissionen von Gaskombikraftwerken innerhalb der Schweizer Landesgrenzen via Kompensationsinstrument neutralisiert werden soll, so dass die Schweiz auch im Falle eines Baus von solchen Kraftwerken nach wie vor einen möglichst hohen Anteil der gesamten Treibhausgasemissionen der Schweiz im Inland reduziert bzw. dass dieser Anteil hoch genug gehalten werden kann.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Gem. Stellungnahme swisscleantech

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Gem. Stellungnahme swisscleantech

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Gem. Stellungnahme swisscleantech



## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Biomasse Suisse ist gegen einen radikalen Abbau der Teilzweckbindung nach 5 Jahren. Dieser Vorgang ist nicht zielführend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Energie im Gebäudebereich um 85% reduziert werden soll. In welcher Form die KELS die Steuerung übernehmen soll, ist noch völlig offen. Biomasse Suisse plädiert daher für eine langsamere, stufenweise Abschaffung der Teilzweckbindung.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wirksamer Klimaschutz misst sich an effektiv erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen und nicht an selektiven Technologieverböten. Die in der Fragestellung verwendete Formulierung „fossile Heizungen“ illustriert im Übrigen die Fehlerhaftigkeit des gewählten Ansatzes. Gasheizungen sind keine „fossilen Heizungen“ in dem Sinne, dass eine Anlage nur unter Verwendung fossiler Energieträger funktionieren würde. Es hängt ausschliesslich von der Zusammensetzung des bezogenen Brennstoffes ab, in welchem Umfang klimawirksame CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen.

Gasheizungen leisten einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion und das Innovationspotenzial der Gasinfrastruktur soll weiterhin vollumfänglich genutzt werden können. Diese wird zunehmend stärkere Bedeutung bei der Integration erneuerbarer Energien (Biogas, Power-to-Gas, Konvergenz der Netze) erlangen. Damit steigt

der Anteil erneuerbarer Energie im Gasnetz und dieses erneuerbare Angebot darf nicht durch Verbote auf der Nachfrageseite aus dem Markt gedrängt werden

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch im Verkehrsbereich ein Kompensationsinstrument nicht erste Wahl ist. Sowohl die Teil-Kompensationspflicht wie die Effizienzziele für Neuwagen bestehen schon heute, ohne dass die Emissionen des Strassenverkehrs sinken. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe bzw ein vergleichbares Lenkungsinstrument ist effizienter und mittelfristig anzustreben, denn die Emissionen müssen auch im Strassenverkehr stark sinken.

Wir befürworten die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht bei Treibstoffen als vorläufiges Hauptinstrument. Wir befürworten dabei eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Kompensationssätze über die vorgeschlagenen Werte hinaus. Heute entfallen rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Mobilität. **Diese Emissionen sollten vollständig kompensiert werden, so weitgehend wie möglich in der Schweiz, aber nicht unter 20%.** Um ein ausreichendes Inland-Potenzial sicherzustellen, sind die Möglichkeiten für Inlandkompensationen zu vergrössern, etwa mit einer Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder geogene Emissionen.

Zu streichen ist Artikel 25 Absatz 4. Befreiungen von der Kompensationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, setzt ein falsches Signal.

Hilfreich ist dagegen Absatz 2: Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig für Sensibilisierung und Verhaltensänderungen. Ebenfalls mit dem Ziel, starke Anreize zu schaffen, befürworten wir die Erhöhung des Betrags pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> auf 320 Franken.

In diesem Sinn erachten wir folgende Anpassungen als zwingend:

#### **Art. 25 Grundsatz**

*1 Wer nach MinöStG4 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss ~~einen Teil der~~ die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.*

*2 Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.*

*3 Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf ~~höchstens~~ nicht weniger als 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens ~~10~~ 20 Prozent.*

*4 Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.*

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech. Zusätzliche Anreize zur Nutzung erneuerbarer Energien, Wasserstoff) sollen durch die Anrechnung von Biogas/Biomethan, Power-to-Gas oder Wasserstoff geschaffen werden.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Gem. Stellungnahme swisscleantech

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Gem. Stellungnahme swisscleantech

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

### **Umfassende Treibhausgasabgabe einführen!**

Um das gesteckte 2° C – wenn möglich 1.5° C – Ziel einzuhalten und in der zweiten Jahrhunderthälfte ein Emissionslevel von netto null zu erreichen, wird längerfristig vermutlich kein Weg an der Einführung einer umfassenden Treibhausgasabgabe auf alle Güter und Dienstleistungen in allen Sektoren vorbeiführen. Mit einer solchen Abgabe würden Güter, die hohe Emissionen im Inland oder Ausland verursachen, teurer. Deshalb würde deren Absatz sinken und die Innovation für emissionsärmere Güter würde angestossen. Namentlich eine Abgabe auf Düngemittel würde den Wert des Gärguts nach Biogasproduktion erhöhen auf einen Wert, welcher der Düngerwirksamkeit entspricht. Auch die Klimawirkungen der Schweiz im Ausland über graue Emissionen könnten so verringert werden. Eine solche Abgabe müsste auf jeden Fall international koordiniert umgesetzt werden. Um negative Effekte zu verhindern, müssten Länder, die ein solches Regime einführen, mit einem Grenzsteuerausgleich geschützt werden. Im Sinne einer vorausschauenden und ganzheitlichen Weiterentwicklung der Klimagesetzgebung fordert Biomasse Suisse deshalb, dass die Schweiz entsprechende nationale Vorkehrungen trifft und sich international für die Einführung solch einer Abgabe einsetzt.

### **CO2-Abgabe auf Treibstoffe**

Biomasse Suisse fordert, dass fossile Treibstoffe der CO2-Abgabe unterstellt werden. Das CO2-Gesetz schreibt vor, die auf Biotreibstoffen gewährten Steuererleichterungen auf fossilem Benzin bzw. Diesel zu kompensieren. Warum diese gesetzliche Anforderung nicht umgesetzt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar

### **Minöst-Erleichterungen für biogene Treibstoffe beibehalten**

Bei einem Verzicht auf eine CO2-Abgabe auf Treibstoffen ist zumindest durch die Fortführung der Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe gemäss Art. 12a und 12b MinöstG ein Anreiz zur Nutzung weniger treibhausgasintensiver Energieträger im Mobilitätsbereich zu setzen. Wir sprechen uns vehement dagegen aus, die Steuererleichterung für biogene Treibstoffe nicht weiterzuführen. Dies wäre unserem Erachten nach ein falsches Signal. Die Steuererleichterung ist keine Förderung, sondern eine Grundvoraussetzung für die Marktakzeptanz. Ohne Befreiung von der Mineralölsteuer haben Biotreibstoffe am Markt keine Chance. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass nicht versteuerte Biotreibstoffe in etwa gleich teuer sind wie besteuertes Benzin bzw. Diesel. Würde die Mineralölsteuer auf Biotreibstoffe erhoben, wären sie um rund 75 Rp. pro Liter teurer als Benzin

und Diesel und daher schlicht unverkäuflich. Der Einsatz von Biotreibstoffen ist sinnvoll, da sie den Treibhausgasausstoss tatsächlich reduzieren. Gleichzeitig werden Abfälle und Reststoffe, insbesondere Altspeiseöle aus der Gastronomie, sinnvoll verwertet.

### **Minöst-Erleichterungen für Biogas aus stationären Gasmotoren ist zwingend**

Auf jeden Fall aber müssen Biogasanlagen, welche aus Biogas via stationäre Gasmotoren erneuerbaren Strom und erneuerbare Wärme produzieren, von einer allfälligen Aufhebung der Steuererleichterung ausgenommen werden. Diese Anlagen haben keinen Einfluss auf den Preis an Tankstellen und verursachen keine Steuerausfälle im Treibstoff- bzw. im Verkehrssektor, die bedingt sind durch abnehmende fossile Importe bei zunehmender Einfuhr von biogenen Treibstoffen als Substitut von Benzin und Diesel. Da jedoch auch Biogas zur Verstromung gesetzlich gesehen als biogener Treibstoff gilt, würden Biogasanlagen fälschlicherweise auch von dieser Regelung betroffen sein. Wir fordern daher und aufgrund der obigen Ausführungen eine explizit festgehaltene Ausnahmeregelung für Biogasanlagen, die nur Strom und Wärme produzieren, aber kein Substitut für (im Verkehrssektor eingesetztes) Benzin, Diesel oder Erdgas. Grundsätzlich ist uns nicht nachvollziehbar, weshalb Biogas, welches in WKK zur Stromproduktion eingesetzt wird, als Treibstoff behandelt wird, wenn gleichzeitig die fossile Energie für WKK als Brennstoff eingestuft wird (vgl. Erläuterungen S.12: «...die Betreiber von fossilen WKK-Anlagen können sich neu auch von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen befreien» sowie Art.2 Abs.1 EnG «Brennstoffe sind fossile Energieträger, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden.» sowie CO<sub>2</sub>G, Art.2. Abs.2a).

### **Internationalen Biogashandel ermöglichen**

Die Schweizer Produktionskapazitäten für Biogas reichen bei weitem nicht aus, um die Marktnachfrage nach Biogas zu decken. Importiertes Biogas ist heute jedoch fossilen Energieträgern gleichgestellt, weil ein international System für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) fehlt, das Doppelzählungen ausschliesst und Mindeststandards sicherstellt. Die auf ausländisches Biogas erhobene CO<sub>2</sub>-Abgabe erschwert die Vermarktung und damit den Ersatz von Erdgas. Es ist darum im Sinne der Ziele dieser Vorlage, möglichst rasch eine klare Perspektive für Biogas-Importe und einen **Anreiz für die Realisierung eines HKN-Systems** zu schaffen. Deshalb schlagen wir vor, Artikel 29 des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes in diesem Sinn zu ergänzen:

*«Sobald ein international anerkanntes und verbindliches System für Herkunftsnachweise (HKN) für Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen vorliegt, ist im Ausland hergestelltes Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, wenn es über die entsprechenden Herkunftsnachweise verfügt.»*

### **Art 33/34: Keine Befreiung fossiler WKK von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Aus Klimasicht ist es unverständlich, warum fossile WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden sollen. Dies setzt einen starken Anreiz, Ölheizungen durch fossile WKK zu ersetzen. Damit werden nicht nur die Ziele im Gebäudebereich un-

tergraben, sondern auch fossile Stromproduktion durch die Hintertür eingeführt. Art. 33/34 sind ersatzlos zu streichen.

### **Teilzweckbindung langsam auslaufen lassen**

Die Teilzweckbindung ist eine für eine Lenkungsabgabe systemfremde Massnahme und sollte daher beendet werden. Jedoch glauben wir nicht, dass eine Abschaffung der Teilzweckbindung innert fünf Jahren zielführend ist. Biomasse Suisse plädiert daher für eine langsamere, stufenweise Abschaffung der Teilzweckbindung. Der Übergang soll weiterhin über das CO<sub>2</sub>-Esetz finanziert werden.

### **Allokation der Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen**

Für die verbleibende Dauer der Teilzweckbindung sollte die Mittelverwendung überprüft werden. Eine Förderung der Biogasnutzung könnte zu einer Beschleunigung der Dekarbonisierung der Gasversorgung führen, weshalb ein Teil der Mittel auch dafür eingesetzt werden sollte.

### **Trennung von Emissionshandel und Kompensation bei Treibstoffen**

Es ist wichtig, das Instrument des Emissionshandels vom Instrument der Kompensation bei Treibstoffen strikt zu trennen. Eine Gleichstellung bzw. Konvertierung von Emissionsrechten und -zertifikaten im EHS mit Bescheinigungen aus dem KOPCH-Mechanismus hätte zur Folge, dass voraussichtlich sämtliche Inland-Kompensationsprojekte als auch das erst vor kurzem mit viel Aufwand installierte Kompensationsinstrument auf einen Schlag eingestellt werden müssen, weil Bescheinigungen in der Schweiz nicht annähernd zu einem ähnlichen Preisniveau wie Emissionsrechte und -zertifikate im EHS produziert werden können. Als Konsequenz würden die im Inland geplanten und vorgesehenen Reduktionen via Kompensationsprojekte einfach vollständig ins Ausland verlagert, was nicht nur das Inland-Reduktionziel der Schweiz gefährdet, sondern auch eine Vielzahl von einheimischen Klimaschutzprojekten sowie die dahinterstehenden Arbeitsplätze, die Wertschöpfung und das Knowhow.

### **Umgang mit freiwilligen Klimaschutzprojekten in der Schweiz**

Nebst regulatorischen Massnahmen und Instrumenten zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen existiert bereits heute in der Schweiz eine ganze Reihe von Anstrengungen auf freiwilliger Ebene. Privatpersonen, KMU, Unternehmen und Organisationen investieren dabei ohne jegliche gesetzliche Verpflichtung in Klimaschutzprojekte und –massnahmen, um damit ihre selbst auferlegte Verantwortung in Klimafragen wahrzunehmen. Diese Anstrengungen sind sehr zu begrüßen. Bei all den freiwilligen Massnahmen resultiert leider letztlich stets eine Doppelzählung der Reduktionsanstrengung, weil jede Massnahme automatisch auch im nationalen Treibhausgasinventar ersichtlich bzw. abgebildet wird. Eine Lösung dieser Doppelzählungsproblematik ist dringend anzustreben, um den Markt für freiwillige Klimaschutzmassnahmen nicht zu benachteiligen

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.



*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)